

# JUSTIZVOLLZUGSANSTALT ROTTENBURG

*erhalten am 5.8.09*

Den 04.08.2009/Ko.

*778/2009 (Korrektur: J.H.)*

GBNr. 77/2009

**Strafgefangener Jürgen H a h n e l ,**  
geb. am 06.06.1962

**Dienstaufsichtsbeschwerde des Gefangenen vom 25.07.2009**

## **B e s c h e i d :**

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Gefangenen vom 25.07.2009 gegen die Ärztin Frau Schmid, Herrn Kaupp und einen weiteren Beamten ist unbegründet. Maßnahmen der Dienstaufsicht sind nicht erforderlich.

### **Gründe:**

1.

Mit Rapportzettel vom 25.07.2009 beschwert sich der Gefangene über das Verhalten von Frau Schmid, Herrn Kaupp und einen weiteren Bediensteten. Er gibt an, dass Frau Schmid ihn ohne Einwilligung an seinen Kopf und an sein Auge gefasst habe. Dort hatte der Gefangene einen Ausschlag. Der Gefangene lehnte diese Behandlung ab, da er zunächst seine Ursachenerklärung vortragen wollte. Die Ärztin, welche vorerst eine Untersuchung vorzog, habe ihn jedoch mehrmals in seinen Ausführungen unterbrochen. Dies führte letztlich dazu, dass ihn ein Beamter, dessen Name unbekannt ist, aus dem Behandlungsraum verwiesen habe. Als der Gefangene nochmals seine Erklärung habe vortragen wollen, kam Herr Kaupp hinzu und forderte den Gefangenen ebenfalls auf, den Raum zu verlassen, wobei er ihm gleichfalls mitteilte, dass er in 10 Minuten wieder kommen könne, wenn er sich beruhigt habe. Der Gefangene lehnte jedoch eine weitere Behandlung ab und forderte, ins Haus 1 zurückgebracht zu werden. Nach ca. 45 Minuten Wartezeit sei der Gefangene nochmals ins Behandlungszimmer gebeten worden, was dieser abermals ablehnte. Weitere 30 Minuten später habe man ihn dann in sein Haus zurückgebracht.

2.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde war als unbegründet zurückzuweisen, da seitens der genannten Personen keine Dienstpflichtverletzung festzustellen ist.

Gemäß § 101 Abs. 2 StVollzG ist zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene des Gefangenen eine körperliche Untersuchung, welche auch zwangsweise erfolgen kann, zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Das Anfassen an Kopf und Auge des Gefangenen durch die Ärztin Frau Schmid stellt eine Untersuchung in diesem Sinn dar. Aufgrund des offensichtlich zu erkennenden Ausschlags im Gesicht des Gefangenen war es ihre Pflicht als Ärztin, zur Wahrung des Gesundheitsschutzes des Gefangenen und der Hygiene den Ausschlag genauer in Augenschein zu nehmen. Das bloße Anfassen am Kopf des Gefangenen stellt auch keinen körperlichen Eingriff dar. Die Maßnahme war damit rechtmäßig.

Auch der Umstand, dass der Gefangene der Ärztin zunächst eine Erklärung für diesen Ausschlag geben wollte, ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshandlung. Es liegt alleine am Ermessen der Ärztin, ob sie sich zunächst selbst ein Bild von den Krankheitssymptomen machen möchte oder zuvor die Erklärung des Gefangenen hören möchte.

Auch das Verhalten der anderen Bediensteten, welche den Gefangenen aus dem Behandlungszimmer verwiesen, ist nicht zu beanstanden. Da der Gefangene eine Untersuchung und Behandlung verweigerte, war es nicht weiter erforderlich, dass er sich im Behandlungszimmer aufhält. Um weitere wartende Patienten behandeln zu können, sollte der Gefangene zunächst im Wartezimmer Platz nehmen und wäre sodann, nachdem er sich beruhigt hätte, erneut zur Behandlung zugelassen worden. Allein der Umstand, dass der Gefangene, wie er angibt, nur seine Ursachenerklärung für den Ausschlag abgeben wollte und sodann eine Untersuchung zugelassen hätte, stellt das Verhalten der Beamten nicht in Frage. Für diese war zu diesem Zeitpunkt nur erkennbar, dass der Gefangene eine Untersuchung verweigert. Um einen weiterhin reibungslosen Ablauf im Revier zu gewährleisten, war es rechtmäßig, den Gefangenen zunächst ins Wartezimmer zu verweisen.

Auch die Rückführung nach der entsprechenden Wartezeit ist im Rahmen der Dienstaufsicht nicht zu beanstanden. Hierzu ist auszuführen, dass man dem Gefangenen zunächst eine weitere Behandlungsmöglichkeit anbieten wollte. Ca. eine halbe Stunde nach der erneuten Aufforderung, sich nun von der Ärztin behandeln zu lassen, welche der Gefangene abwies, wurde er zurück ins Haus gebracht. Diese Wartezeit im Revier muss der Gefangene in Kauf nehmen. Die Rückführung kann aus organisatorischen Gründen nicht jederzeit beliebig erfolgen, sondern ist nur dann möglich, wenn ein Bediensteter dazu Zeit hat. Es waren auch keine Anzeichen erkennbar, warum die Rückführung des Gefangenen ins Haus 1 besonders eilig gewesen wäre, zumal der Gefangene nicht arbeitet.

Eine Verletzung dienstlicher Pflichten ist daher nicht festzustellen.

Ein Dienstvergehen liegt somit nicht vor.

Beastoch  
Regierungsrätin

**Verteiler:**

**Haus 1** zur Aushändigung des Bescheids an den Gefangenen.

*ohne Rechtsmittel-/behelfsbelehrung !?*